

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Teil A

Berichtigung 21a

vom 08.11.25

Gültig ab 14.12.25

Verteiler: gemäß SbV

Auszutauschende Seiten:

Abschnitt 1, Seiten 1/7-1/8

Zusätzlich einzufügende Seiten:

keine

Entfallende Seiten:

keine

Erläuterungen zu den erfolgten Änderungen

Da sich nach Herausgabe der Berichtigung 21 noch Änderungsbedarf ergeben hat, wird sie durch die vorliegenden Berichtigung 21a ergänzt.

Im Zusammenhang und aus Anlaß mit der Änderung des Betriebsverfahren mit der Schnittstelle Großheringen (s. Berichtigung 19 zur SbV B.301) wird bestimmt, daß in den Fällen, in denen entweder der Zugleiter die Fahrerlaubnis direkt übermittelt oder die Zustimmung des Fahrdienstleiters der angrenzenden Zugmeldestelle die Fahrerlaubnis bis zur nächsten Zuglaufstelle beinhaltet, bei der Annahme des Zuges auf die Angabe des Zugleiters, bis zu welcher Betriebsstelle der Zug fahren darf (vgl. FV-NE § 10 (8)), verzichtet wird. Da in beiden Fällen keine Übermittlung der Fahrerlaubnis durch den örtlichen Fahrdienstleiter erfolgt und die Betriebsstelle, bis zu der der Zug fahren darf, anderweitig eindeutig bestimmt ist, ist die Angabe für den

Fahrdienstleiter irrelevant. Demzufolge muß auch die Angabe nicht im Zugmeldebuch eingetragen werden.

Außerdem wird so eine Abweichung des Wortlautes der Annahme des Zuges gegenüber der Fahrdienstvorschrift 408 vermieden, wenn die angrenzende Zugmeldestelle Geltungsbereich der FV 408 ist.

Die geänderten Textabschnitte sind jeweils durch ein Dreieck in der Randspalte gekennzeichnet. Vorhandene Druckstücke sind zum Tag der Inkraftsetzung dieser Berichtigung durch den jeweiligen Anwender zu berichtigen.

gez. Dipl.-Ing. P. Raulfs
Eisenbahnbetriebsleiter

Abstellmeldung**Zu FV-NE § 10 (5a)**

Die Abstellmeldung ist durch den Zlr im Belegblattbuch in Spalte 7 »Meldungen und Vermerke« einzutragen.

Zugvollständigkeitsmeldung**Zu FV-NE § 10 (5b)**

Die Zugvollständigkeitsmeldung ist Teil der Räumungsprüfung und meldet das Freisein des zuletzt befahrenen Zugfolgeabschnitts. Sie wird durch Fahrplan oder mündliche Anordnung des Fdl/Zlr/öBb angeordnet. In Teil B der SbV ist jeweils angegeben, unter welchen Bedingungen die Meldung abgegeben werden darf.

Die Zugvollständigkeitsmeldung wird auf örtlich besetzten Zuglaufstellen abgegeben, wenn der öBb die Feststellung der Ankunft des Zuges nicht selbst treffen kann.

Abmelden**Zu FV-NE § 10 (6)**

In der SbV Teil B Abschnitt 2 sind die Betriebsstellen genannt, an die Züge abzumelden sind.

Änderungen von Zuglaufmeldungen und zusätzlichen Meldungen**Zu FV-NE § 10 (7)**

Legt der Zugleiter für einen Zug eine zusätzliche Fahranfrage fest, verlegt oder hebt er eine Fahranfrage auf, so ist dem Zugpersonal dieses durch schriftlichen Befehl bekannt zu geben.

Eine zusätzliche Zugvollständigkeitsmeldung wird vom Fahrdienstleiter in seinem Bereich mündlich angeordnet.

Zusätzliche oder aufgehobene Ankunfts- und Verlassensmeldungen sowie die Abgabe der Abstell- und der Zugvollständigkeitsmeldung dürfen vom Zugleiter mündlich angeordnet werden.

Zugmeldungen über die Zugleitstrecke hinaus**Zu FV-NE § 10 (8)**

Für Zugmeldestellen, die an eine Zugleitstrecke angrenzen, kann bestimmt sein, daß sich ein Zug vor der Einfahrt in die Zugleitstrecke direkt beim zuständigen Zugleiter zwecks Abgabe der Fahranfrage zu melden hat. Es kann auch bestimmt sein, daß die Zustimmung des Fahrdienstleiters der angrenzenden Zugmeldestelle zur Abfahrt die Fahrerlaubnis bis zur nächsten Zuglaufstelle beinhaltet. Näheres regelt die SbV Teil B, Abschnitte 1 und 2.

In beiden Fällen entfallen die Übermittlung der Fahrerlaubnis an die Zugführer durch den anbietenden Fahrdienstleiter sowie die Angabe des Zugleiters bei der Annahme des Zuges, bis zu welcher Betriebsstelle seiner Zugleitstrecke der Zug fahren darf.

Belegblatt**Zu FV-NE § 11 (1)**

Der Zugleiter führt das Belegblatt für den Zugleiter gemäß dem Muster nach Anlage 6 der FV-NE.

Tagesabschluß**Zu FV-NE § 11 (2)**

Das Zugmeldebuch

Das Belegblatt für den Zugleiter

wird bei durchgehendem Dienst täglich um 24:00 Uhr, bei unterbrochenem Dienst nach Dienstschluß durch einen Schwarzstrich abgeschlossen. Der neue Tag wird darunter auf einer besonderen Zeile vorgetragen.

Meldungen und Vermerke**Zu FV-NE § 11 (3)**

Meldungen größerer Umfangs können über den ganzen Spaltenbau des

Zugmeldebuchs

Belegblattes des Zugleiters

hinweggeschrieben werden.

Sicherheitsabstand vor höhengleichen Bahnsteigzugängen**Zu FV-NE § 14 (1)**

Der Sicherheitsabstand zwischen einem höhengleichen Bahnsteigzugang und dem gewöhnlichen Halteplatz des Zuges, gekennzeichnet durch Signal Ne 5, beträgt bei einer Einfahrgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h mindestens 10 m, höchstens 15 m.